

ibo Software-Lizenzvertrag für Prometheus, Alea, Pegasus

Nachfolgend sind die Vertragsbedingungen für die Benutzung von Software der ibo Software GmbH, Wettenberg (im Folgenden "ibo" genannt) durch Endbenutzer (im Folgenden "Lizenznehmer" genannt) aufgeführt. Mit Installation dieser Software erkennt der Lizenznehmer die Vertragsbestimmungen wie folgt an:

1. Gegenstand des Vertrags

Gegenstand des Vertrags ist das auf dem Datenträger aufgezeichnete Standardprogramm einschließlich der Zusatzkomponenten, die zugehörige Benutzerdokumentation sowie sonstiges zugehöriges schriftliches Material. Diese Bestandteile werden im Folgenden auch als "Software" bezeichnet. Nach dem heutigen Stand der Technik ist es nicht möglich, Computer-Software zu erstellen, die in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet. Gegenstand dieses Vertrags ist deswegen nur eine Software, die im Sinne der Programmbeschreibung und Benutzerdokumentation grundsätzlich brauchbar ist.

2. Software

Es gibt folgende Arten der Lizenzierung:

- Registrierte Vollversion bei Kauf
- Zeitlich befristete Vollversion bei Miete
- Zeitlich befristete Vollversion als Testversion (i. d. R. freigeschaltet für 30 Tage)
- Testversion (zeitlich unbefristet, im Nutzungsumfang eingeschränkt).

3. Umfang der Nutzung

ibo gewährt dem Lizenznehmer für die Dauer des Vertrags das einfache, nicht ausschließliche und persönliche Recht (im Folgenden auch "Lizenz" genannt), die beiliegende Software auf seiner EDV-Anlage zu nutzen.

Unter Nutzung ist das Ablaufen und Speichern der Software auf der EDV-Anlage des Lizenznehmers zu verstehen.

Arbeiten mehrere Personen gleichzeitig auf unterschiedlichen Rechnern oder im Netzwerk mit der Software, so ist für jeden Rechner, auf dem das Programm installiert und verwendet wird, eine Lizenz notwendig.

Eine gleichzeitige Nutzung der Software auf mehreren EDV-Anlagen über die erworbene Lizenzanzahl hinaus ist nicht gestattet.

Eine weitergehende Nutzung ist nicht zulässig.

4. Registrierung

Bei Vollversionen stellt ibo dem Lizenznehmer eine Registrierinformation zur Verfügung. Die Weitergabe dieser Daten ist untersagt. Der Lizenznehmer hat die Verpflichtung die Registrierinformation aufzubewahren, damit sie z.B. bei Neuinstallationen erneut eingegeben werden können. Es besteht für ibo keine Verpflichtung die einmal zugesendeten Daten erneut zusenden zu müssen.

5. Übertragen des Benutzungsrechts

Das Recht zur Nutzung der Software kann nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch ibo und nur unter den Bedingungen dieses Vertrags an einen Dritten übertragen werden.

Dem Lizenznehmer ist es untersagt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch ibo die Software an einen Dritten zu übergeben oder einem Dritten auf irgendeine Weise zugänglich zu machen

Verschenken, Vermieten oder Verleihen der Software ist ausdrücklich untersagt.

6. Besondere Beschränkungen

Dem Lizenznehmer ist es untersagt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der ibo die Software abzuändern, zu übersetzen, zurückzuentwickeln oder zu dekompileieren oder von der Software abgeleitete Werke zu erstellen.

Die Entwicklung und Weitergabe von Software zur Generierung der Registrierinformation ist untersagt, wird zur Anzeige gebracht und Schadensersatz geltend gemacht.

7. Urheberrecht

Die Software steht im Eigentum von ibo. Sie ist insbesondere durch das Urheberrechtsgesetz und internationale Verträge geschützt.

8. Inhaberschaft in Rechten

Mit dem Kauf des Produktes wird nur Eigentum an den körperlichen Datenträgern, auf denen die Software aufgezeichnet ist, erworben. Alle Rechte an der Software selbst bleiben bei ibo. ibo behält sich insbesondere alle Veröffentlichungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte vor.

9. Sicherungskopien

Soweit dies zur ordnungsgemäßen Nutzung notwendig ist, hat der Lizenznehmer das Recht, Kopien der Software für Sicherungs- oder Archivierungszwecke anzufertigen. Das Kopieren und Vervielfältigen der zur Software gehörigen Handbücher und des etwaigen Begleitmaterials, gleich auf welche Weise, ist nicht gestattet.

10. Dauer des Vertrags

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit, sofern es sich nicht um eine zeitlich befristete Lizenz handelt. Nach Ablauf der zeitlichen Befristung muss der Lizenznehmer die Lizenz erwerben oder die Software komplett entfernen.

Der Lizenznehmer hat das Recht zur Kündigung des Lizenzvertrags für den Fall, dass ihm das vertragsmäßige Nutzungsrecht nicht gewährt wird oder dass Mängel am Vertragsgegenstand nicht in vertretbarer Zeit beseitigt werden.

Das Recht des Lizenznehmers zur Benutzung der Software erlischt automatisch ohne Kündigung, wenn er eine Bedingung dieses Vertrags verletzt. Bei Beendigung des Nutzungsrechtes ist er verpflichtet, die Original-Software sowie alle Kopien der Software zu vernichten.

11. Schadensersatz bei Vertragsverletzung

Der Lizenznehmer haftet für alle Schäden, die ibo auf Grund einer Urheberrechtsverletzung entstehen.

12. Änderungen und Aktualisierungen

ibo ist berechtigt, die Software nach eigenem Ermessen zu aktualisieren und weiterzuentwickeln.

13. Gewährleistung und Haftung von ibo

ibo gewährleistet gegenüber dem Lizenznehmer, dass zum Zeitpunkt der Übergabe der Datenträger, auf dem die Software aufgezeichnet ist, unter normalen Betriebsbedingungen frei von Material- und Herstellungsfehlern ist.

Sollte der Datenträger fehlerhaft sein, so kann der Lizenznehmer Ersatzlieferung während der Gewährleistungszeit von 24 Monaten ab Lieferung verlangen. Er muss dazu den Originaldatenträger einschließlich einer Rechenkopie an ibo oder an einen autorisierten Vertragspartner, von dem das Produkt gekauft wurde, zurückgeben.

Jede Haftung für Mängel, die über die unter 13 Satz 1 genannten Punkte hinausgehen, gleich aus welchem Rechtsgrund, wird ausgeschlossen, es sei denn, dass ibo, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen eine Verantwortung wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit obliegt. Eine Haftung wegen solcher Eigenschaften, welche die ibo zugesichert hat, bleibt unberührt. Eine Haftung für Mangelfolgeschäden, die nicht von der Zusicherung umfasst sind, ist ausgeschlossen.

Die Verantwortung für die richtige Auswahl und den richtigen Einsatz der Software, und damit auch für die Folgen, die sich aus dem Einsatz der Software ergeben, trägt der Lizenznehmer.

Ist die Software nicht grundsätzlich brauchbar im Sinne von 1., so hat der Lizenznehmer das Recht, den Vertrag rückgängig zu machen. Das gleiche Recht hat ibo, wenn die Herstellung von im Sinne von 1. brauchbarer Software mit angemessenem Aufwand nicht möglich ist.

14. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag davon im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt mit Rückwirkung diejenige wirksame, welche die Parteien unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten vereinbart hätten, wenn ihnen bei Abschluss des Vertrags die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Bestimmung bekannt gewesen wäre. Entsprechendes gilt für eine Lücke des Vertrags

15. Sonstiges

Wenn der Lizenznehmer nicht mit den Vertragsbedingungen einverstanden sind, darf die Software nicht installiert werden.

Bei Verstoß gegen diese Vertragsbedingungen ist ibo berechtigt, dem Lizenznehmer die Softwarelizenz zu entziehen.

ibo Software GmbH
Im Westpark 8
D-35435 Wettenberg,
Telefon: +49 641 98210-700
Telefax: + 49 641 98210-2600
E-Mail: info@ibo.de